

green flexibility development gmbh **Kempten**

Bericht über die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses
des Rumpfgeschäftsjahres vom 19. Februar bis 31. Dezember 2024

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Denninger Str. 84
D-81925 München
Telefon +49 (89) 92 87 80-0
Telefax +49 (89) 92 87 80 -300
E-Mail info.muenchen@roedl.com
Internet www.roedl.de

Inhaltsverzeichnis

1. AUFTRAG	5
2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFERISCHEN DURCHSICHT	6
2.1 Gegenstand der prüferischen Durchsicht	6
2.2 Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	6
3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERGEBNISSEN DER PRÜFERISCHEN DURCHSICHT	7
3.1 Jahresabschluss	7
3.2 Lagebericht	7
4. BESCHEINIGUNG	8
5. ANLAGEN	

1. AUFTRAG

Die Geschäftsführung der

**green flexibility development gmbh
Kempten**

- nachfolgend auch Gesellschaft genannt - beauftragte uns, den Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres vom 19. Februar bis 31. Dezember 2024 (Anlage 5.1) einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Über das Ergebnis dieser prüferischen Durchsicht berichtet auftragsgemäß dieser Bericht.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5.2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht ist an die **green flexibility development gmbh, Kempten**, gerichtet.

Entsprechend dem uns erteilten und von der Gesellschaft am 26. Juni 2025 bestätigten Auftrag darf die von uns erteilte Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht nicht an Dritte weitergegeben werden, soweit dem keine zwingenden Regelungen entgegenstehen.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFERISCHEN DURCHSICHT

2.1 Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Gegenstand unserer prüferischen Durchsicht war der Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres vom 19. Februar bis 31. Dezember 2024 (Anlage 5.1).

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise den Jahresabschluss kritisch zu würdigen.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Einhaltung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen über den Jahresabschluss entsprechend der Grundsätze für eine prüferische Durchsicht kritisch gewürdigt. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschluss betreffen, nicht Gegenstand unseres Auftrages.

2.2 Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) vorgenommen.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Rahmen der prüferischen Durchsicht durchgeführten Maßnahmen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Geschäftsführung erteilt. Die Geschäftsführung bestätigte uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 24. September 2025 schriftlich.

Wir haben die prüferische Durchsicht im Monat Juli und August durchgeführt und am 24. September 2025 abgeschlossen.

3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERGEBNISSEN DER PRÜFERISCHEN DURCHSICHT

3.1 Jahresabschluss

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

3.2 Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter haben gemäß §264 Abs. 1 S. 4 HGB keinen Lagebericht erstellt.

4. BESCHEINIGUNG

Nach dem Ergebnis unserer prüferischen Durchsicht erteilen wir dem als Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3 beigefügten Jahresabschluss der green flexibility development gmbh, Kempten, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Februar bis 31. Dezember 2024 die folgende Bescheinigung erteilt:

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die green flexibility development gmbh

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Februar bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften widerspricht. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

München, den 24. September 2025

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hager
Wirtschaftsprüfer

Haendel
Wirtschaftsprüfer

5. ANLAGEN

5.1 Jahresabschluss

- 5.1.1 Bilanz für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Februar bis 31. Dezember 2024
- 5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Februar bis 31. Dezember 2024
- 5.1.3 Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Februar bis 31. Dezember 2024

5.2 Allgemeine Auftragsbedingungen

5.1 Jahresabschluss

5.1.1 Bilanz für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Februar bis 31. Dezember 2024

Bilanz zum 31.12.2024

green flexibility development gmbh Planen und Umsetzen von Projekten, Kempten (Allgäu)

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr		Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.041,00		0,00	II. Jahresfehlbetrag	482.810,57		0,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>11.052,00</u>		<u>0,00</u>	nicht gedeckter Fehlbetrag	457.810,57		0,00
		77.093,00	<u>0,00</u>	Summe Eigenkapital	0,00		25.000,00
Summe Anlagevermögen		77.093,00	0,00	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. sonstige Rückstellungen	114.900,00		0,00
I. Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände				C. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.085.280,00		0,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	382.845,11		0,00
2. eingeforderte, noch ausstehende Kapitaleinlagen	0,00		25.000,00	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.199.382,95</u>		<u>0,00</u>
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>34.134,33</u>		<u>0,00</u>		1.582.228,06		<u>0,00</u>
		1.119.414,33	25.000,00				
Übertrag		1.196.507,33	25.000,00	Übertrag		1.697.128,06	25.000,00

Bilanz zum 31.12.2024

green flexibility development gmbh Planen und Umsetzen von Projekten, Kempten (Allgäu)

AKTIVA				PASSIVA			
	Geschäftsjahr		Vorjahr		Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Übertrag	1.196.507,33		25.000,00	Übertrag	1.697.128,06		25.000,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	37.995,16		0,00				
Summe Umlaufvermögen	1.157.409,49		25.000,00				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.815,00		0,00				
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	457.810,57		0,00				
	1.697.128,06		25.000,00		1.697.128,06		25.000,00

**5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Februar
bis 31. Dezember 2024**

Gewinn- und Verlustrechnung vom 19.02.2024 bis 31.12.2024

green flexibility development gmbh Planen und Umsetzen von Projekten, Kempten (Allgäu)

	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		912.000,00
2. Gesamtleistung		912.000,00
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		5.962,19
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		320.559,00
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	610.744,97	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	105.104,21	
- davon für Altersversorgung EUR 1.489,90		715.849,18
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.874,96
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	39.397,09	
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	140,00	
c) Reparaturen und Instandhaltungen	12.180,04	
d) Fahrzeugkosten	46.067,99	
e) Werbe- und Reisekosten	45.848,85	
f) verschiedene betriebliche Kosten	<u>204.976,48</u>	348.610,45
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		8.879,17
9. Ergebnis nach Steuern		482.810,57-
10. Jahresfehlbetrag		482.810,57

**5.1.3 Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Februar bis 31. Dezember
2024**

ANHANG gem. §§ 284 ff HGB

Firma: green flexibility development gmbh
Sitz: Kempten
Registergericht: Kempten
Handelsregisternummer: HRB 17470

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1.1. Vorbemerkung

Der Jahresabschluss 2024 entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung. Für die Gliederung und Bewertung wurden die handelsrechtlichen Vorschriften beachtet.

Bilanzsteuerrechtliche Vorschriften wurden, soweit zulässig, ebenfalls berücksichtigt.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gem. § 267 Abs. 1 HGB auf. Die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 HGB sowie das Wahlrecht zum Unterlassen von Angaben nach § 286 Abs. 3 Nr. 1 HGB wurden bei der Aufstellung des Jahresabschlusses teilweise in Anspruch genommen.

1.2. Änderung der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden

Änderungen der angewandten Bewertungs- und Abschreibungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

1.3. Sachanlagevermögen

Auf die Erstellung eines Anlagespiegels wurde nach § 288 Absatz 1 Nr. 1 HGB verzichtet.

Das Sachanlagevermögen wurde, soweit vorhanden, zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten vermindert um die Absetzung angesetzt.

Die Abschreibungen wurden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bemessen.

Der Zugang von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern wurde, soweit vorhanden, nach § 6 Abs. 2 EStG voll abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund einer technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung sind nicht vorgenommen worden.

1.4. Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen sind, soweit vorhanden, zu Anschaffungskosten angesetzt. Die Finanzanlagen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung nach § 253 Abs. 3 HGB auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. Sofern in Folgejahren die Gründe für die Wertminderung entfallen sind, erfolgen Zuschreibungen gemäß dem Wertaufholungsgebot nach § 253 Abs. 5 HGB.

Auf die Erstellung eines Anlagespiegels wurde nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB verzichtet.

1.5. Umlaufvermögen

1.5.1 Vorräte/Unfertige Leistungen

Der Ansatz der Vorräte und unfertigen Leistungen erfolgte, soweit vorhanden, unter Beachtung des sogenannten "Strengen Niederstwertprinzips" zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. Kurswerten.

Wertminderungen wurden durch Abschläge zutreffend berücksichtigt.

1.5.2 Sonstiges Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert.

1.6. Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der jeweiligen Risiken und möglichen Verpflichtungen erforderlich sein wird (Erfüllungsbetrag).

Rückstellungen zur Erfassung latenter Steuerbelastungen waren nicht zu bilden.

1.7. Verbindlichkeiten

Genau bestimmbare Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

2. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse im Sinne § 251 HGB sind nicht gegeben.

3. Forderungsfristigkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen beinhalten keine Beträge mit Restlaufzeiten von über einem Jahr (Vorjahr: EUR 0,00).

4. Verbindlichkeitenspiegel

Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten von über 5 Jahren bestehen in Höhe von EUR 1.000.000,-- (Vorjahr: EUR 0,00).

Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten von über 1 Jahr bestehen in Höhe von EUR 1.000.000,-- (Vorjahr: EUR 0,00).

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr bestehen in Höhe von EUR 582.228,06 (Vorjahr: EUR 0,00).

5. Sonstige Anhangvorschriften gemäß § 285 ff HGB

5.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB

Es bestehen nur Leasing- und Mietverträge, deren Angabe für die Beurteilung der Finanzlage nicht von Bedeutung sind.

5.2. Anzahl der Arbeitnehmer gemäß § 285 Nr. 7 HGB

In 2024 waren durchschnittliche 10 Arbeitnehmer beschäftigt (Vorjahr: 0).

5.3. Mitglied des Geschäftsführungsorgans gemäß § 285 Nr. 10 HGB:

Herr Christoph Ostermann, Kaufmann
Herr Christoph Lienert, Diplom-Kaufmann
Herr Hermann Schweizer, Kaufmann
Herr Bernd Arkenau, Kaufmann

5.4. Forderungen gegenüber Gesellschaftern bestanden am Bilanzstichtag in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Davon entfielen auf Forderungen gegenüber Geschäftsführern EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

5.5 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestanden am Bilanzstichtag in Höhe von EUR 1.008.879,17 (Vorjahr: EUR 0,00). Davon entfielen auf Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftsführern EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

5.6. Forderungen gegenüber Unternehmen, an denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bestanden am Bilanzstichtag in Höhe von EUR 1.085.280,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Kempton,

gez. Geschäftsleitung Herr Christoph Lienert, Herr Christoph Ostermann,
Herr Hermann Schweizer und Herr Bernd Arkenau

5.2 Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigt, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.